



Merkblatt für Gemeinschaftseinrichtungen

1. Was sind EHEC?

Colibakterien kommen natürlicherweise im Darm von Menschen und warmblütigen Tieren in großer Zahl vor. Eine besondere Gruppe dieser Bakterien stellen die sog. EHEC (= enterohämorrhagische Escherichia coli) dar, die in der Regel nicht im menschlichen Darm zu finden sind. Das natürliche Reservoir stellen Rinder und andere Wiederkäuer dar.

2. Welche Erkrankungen können durch EHEC ausgelöst werden?

Die durch EHEC-Infektionen hervorgerufenen Erkrankungen verlaufen sehr unterschiedlich. Die Infektionen können symptomlos und unbemerkt bleiben. Erkrankungen äußern sich anfänglich praktisch immer als Durchfälle, die bei schweren Verläufen mit blutigen Stühlen und schmerzhaften Unterleibskrämpfen einhergehen. Durch Bakteriengifte kann es in einigen Fällen nach dem Abklingen der Durchfälle insbesondere bei Kindern und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem zu schweren Verläufen mit Schädigungen von Blutzellen und Nieren kommen (= hämolytisch-urämisches Syndrom = HUS). Die Inkubationszeit beträgt 2-10 Tage, HUS-Erkrankungen beginnen ungefähr 7 Tage nach Beginn des Durchfalls.

3. Mögliche Infektionswege

- Verzehr von rohem oder unzureichend gegartem Fleisch und Fleischerzeugnissen insbesondere von Rind, Schaf und Ziege.
- Genuss von roher oder unzureichend erhitzter Milch bzw. Milchprodukten in Form von „Milch ab Hof“, die vor Verzehr nicht – wie vorgeschrieben - abgekocht werden, bzw. Frischkäse oder Sauermilchquark aus ausreichend nicht erhitzter Milch.
- Direkte Übertragung von Mensch zu Mensch durch Schmierinfektion. Wegen der hohen Infektiosität sind bereits geringe Erregermengen (weniger als 100 Bakterien) in kleinsten Kotspuren (z.B. an den Händen) für eine Übertragung ausreichend.
- Direkte Tierkontakte (wie z.B. Streicheln) insbesondere bei Wiederkäuern, aber auch indirekte Kontakte durch die kontaminierte Umgebung (z.B. im Stall).

4. Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor EHEC-Infektionen

- Kinder sollten beim Umgang mit Tieren, etwa auf dem Bauernhof, im Streichelzoo oder auf der Weide unbedingt dazu angehalten werden, die Finger nicht in den Mund zu nehmen und sich so bald wie möglich gründlich die Hände mit Seife zu waschen.
- Generell sollte man nach Tierkontakt und vor dem Essen gründlich die Hände mit Seife waschen.
- Der Verzehr von Rohmilch und rohem oder unzureichend gegartem Fleisch sollte vermieden werden, insbesondere sollte man Kindern und Säuglingen keine rohe Milch geben.
- Rohes Fleisch sollte nicht in Kontakt mit anderen Lebensmitteln kommen, um eine Übertragung von Bakterien zu vermeiden. Nach der Zubereitung von rohem Fleisch sollte man die Hände gründlich waschen, bevor andere Lebensmittel berührt werden.

5. Was muss bei einer EHEC-Erkrankung beachtet werden?

- Falls eine Person an EHEC erkrankt ist, darf es laut § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG wie Schule und Kindergarten nicht besuchen, solange Erreger ausgeschieden werden, damit andere Kinder oder Personal nicht angesteckt werden.
- Bei den Wiederzulassungskriterien für Patienten und Kontaktpersonen ist zwischen HUS oder Nachweis (bzw. fehlendem Ausschluss) eines HUS-assoziierten EHEC-Stammes und nicht-HUS-assoziiertem EHEC-Stamm zu unterscheiden:

Erreger Erkrankung /	HUS oder Nachweis (bzw. fehlender Ausschluss) eines HUS-assoziierten EHEC-Stammes	nicht-HUS-assoziiertes EHEC-Stamm
Patient	Es müssen nach Genesung 2 negative Stuhlproben im Abstand von mind. 24 Stunden vorliegen. Sollte eine Antibiotikatherapie erfolgen, darf die Abnahme der 1. Stuhlprobe frühestens 48 Stunden nach Ende dieser Therapie erfolgen. Die Freigabe erfolgt durch das Gesundheitsamt.	Patienten können frühestens 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen wieder zugelassen werden. Eine Stuhlprobe kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist aber in der Regel nicht verpflichtend.
Kontaktperson in häuslicher Wohngemeinschaft	Die Wiederzulassung kann nach einer negativen Stuhlprobe erfolgen, solange die Kontaktperson asymptomatisch bleibt. Die Freigabe erfolgt durch das Gesundheitsamt.	Die Wiederzulassung kann erfolgen, solange keine Symptome einer akuten Gastroenteritis auftreten. Eine Stuhlprobe kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist aber nicht verpflichtend.

- Gemäß § 42 IfSG dürfen Personen, die EHEC ausscheiden, beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Abs. 2 aufgelisteten Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen. Dies gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit muss eine Freigabe durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Lebensmittel im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG sind:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 08122/58-1433 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt Erding

Die dargestellten medizinischen Inhalte sollen als Hilfestellung dienen. Die Erkenntnisse in der Medizin unterliegen einem stetigen Wandel. Das Team des Gesundheitsamts versucht, alle Merkblätter zum Infektionsschutz aktuell zu halten, dennoch können sich Änderungen in den fachlichen Empfehlungen ergeben. Druckfehler und Falschinformationen können nie vollständig ausgeschlossen werden. Deswegen beachten Sie bitte, dass die medizinische Verantwortung weiterhin bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten liegt und sich diese nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und den Angaben der Packungsbeilagen von Medikamenten halten müssen. Verordnungen erfolgen immer in eigener ärztlicher Verantwortung.

Quellen:

Robert-Koch-Institut: RKI - RKI-Ratgeber - EHEC-Erkrankung
 LGL Bayern: 2024_empfehlungen_zur_wiederzulassung_in_gemeinschaftseinrichtungen.pdf